

NPV Altona

Norddeutscher Polizeihundsportverein Altona e. V.



Satzung

Satzung des NPV Altona

§ 1 - Name und Sitz

Der am 29. November 1911 in Altona gegründete Verein führt den Namen „Norddeutscher Polizeihundsportverein Altona e.V.“ (NPV Altona). Er ist eine Vereinigung von Hundesportlern und als solcher dem „Deutschen Verband der Gebrauchshund-sportvereine e. V.“ (DVG) angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 5102 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) Durchführung von regelmäßiger und geordneter Ausbildung geeigneter Hunde ohne Berücksichtigung der Rasse zur Vorbereitung auf Begleithund Prüfungen sowie zur Teilnahme an allen Hundesportarten, die nicht den Richtlinien des DVGs widersprechen.
 - b.) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Turnieren der betriebenen Hundesportarten.
 - c.) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, die für den Hundesport wirbt, die Bekanntheit des Vereins fördert und langfristig die Verwirklichung des Vereinszwecks sichert.
2. Der Verein fördert die Weiterbildung der Hundesportler durch Angebote von Lehrveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden ihm schriftlich mitgeteilt. Der Abgelehnte hat daraufhin die Möglichkeit, sein Eintrittsgesuch durch einen entsprechenden Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen und diesen bei einfachem Mehrheitsbeschluss für die Aufnahme durchzusetzen.

Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder in elektronischer Form. Daten werden nur in dem Umfang gespeichert, der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist. Der Verein leitet Mitgliedsdaten an die übergeordneten Dachverbände weiter, soweit es für die dortige Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Namens- und/oder Adressänderungen sind dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch eine eingeschriebene schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Jahresende die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. dem Tod des Mitgliedes.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.
3. dem Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, seine Vereinspflichten nicht erfüllt hat oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied trotz vorangegangener Mahnung an die letzte bekannte Adresse, unter Androhung des Ausschlusses, länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Sie wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Zahlungsverzuges an die letzte bekannte Anschrift des Betroffenen.

4. der Auflösung des Vereines.

§ 6 - Ausschlussverfahren

Der Vorstand hat dem Mitglied die Vorwürfe schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 20 Kalendertagen schriftlich dazu zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Anstatt auf Ausschluss der Mitgliedschaft kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7 - Widerspruchsrecht

Innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zustellung des Bescheides steht dem Mitglied Einspruch zu oder die Anrufung des Ehrenrates (§17). Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit Begründung einzureichen. Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Einspruchsfrist oder der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand, vor dem Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

§ 8 - Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung und ohne Verzögerung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtung.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die zur Ausbildung ihrer Hunde erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereines zu benutzen
- b) an den Hundeprüfungen des Vereins und der Verbände unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen teilzunehmen
- c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
- d) Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Hauptversammlung des Vereins eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Recht, sich kommissarisch durch den Vorstand oder regulär durch die Mitgliederversammlung in Ämter wählen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben und auf die Einhaltung der vorher genannten Punkte bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den anderen Mitgliedern gegenüber ein gesittetes Verhalten zu zeigen und auf der Hundesportanlage den Anordnungen des Übungsleiters bzw. der Ausbildungswarte und Vorstandsmitglieder unbedingt Folge zu leisten.
- c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
- d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutz- und Tierseuchengesetze und auf die verbandsinterne Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer gültigen Tierhalterhaftpflichtversicherung und einen gültigen Impfschutz zu achten.
- e) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- f) am Arbeitsdienst aktiv teilzunehmen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- g) die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 11 - Versammlungen

Die Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ehrenrates die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 12 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss spätestens im Februar stattfinden. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- b) die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- c) den Vorstand zu wählen. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Sinne des §14 dieser Satzung im Verein bekleiden.

Anträge zur Hauptversammlung sind mit entsprechender Begründung in schriftlicher Form beim Vorstand spätestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Versammlungstermin einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung eingearbeitet und den Einladungen beigelegt werden können. Die Bekanntgabe des Versammlungstermins erfolgt rechtzeitig vorher durch Aushang. In dringenden Fällen darf die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Zu Beginn einer Hauptversammlung müssen sich die Mitglieder bei der Protokollführung in die Anwesenheitsliste eintragen. Mitglieder, die die Versammlung vor deren Ende verlassen, müssen sich aus der Anwesenheitsliste mit Uhrzeitangabe austragen.

§ 13 - außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden und Entscheidungen gem. § 18 zu treffen.

§ 14 - der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem/der Schriftführer/in
3. dem/der Obmann/frau für Jugend
4. dem/der Obmann/frau für Agility
5. dem/der Obmann/frau für Obedience
6. dem/der Obmann/frau für Turnierhundsport
7. dem/der Obmann/frau für Gebrauchshundesport
8. dem/der Obmann/frau für Rally Obedience

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Positionen 2.-8. des Vorstandes müssen nicht notwendiger Weise besetzt werden. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied 2 funktionale Positionen ausfüllt, ohne dass Stimmenzuwachs erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat Bankvollmacht. Diese Aufgaben können jedoch auch durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn die Ämter 2. - 8. des Vorstandes aus irgendwelchen Gründen unbesetzt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsressort hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind Einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand hat das Recht der Selbstergänzung.

§ 15 - Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand oder einem von diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (siehe § 12) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 16 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen, aus:

- a) dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- b) zwei Beisitzern

Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 5 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter im Sinne des § 14 bekleiden.

Er hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereines dazu aufgerufen wird.
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 17 - Protokolle

Über alle Hauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

§ 18 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 13. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Vereinsordnungen

Die Hauptversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene

1. Geschäftsordnung
2. Platz- und Geräteordnung
3. Jugendordnung, sowie
4. Ehrenrats- und Schlichtungsordnung.

Von der Hauptversammlung am 21. Mai 2014 beschlossen.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in Kraft.

gez. Dr. Heike Bartels
1. Vorsitzende

gez. Miriam Wiese
2. Vorsitzende